

# Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen

---

Nach dem Transfusionsgesetz vom 1. Juli 1998 (Transfusionsgesetz – TFG), das am 7. Juli 1998 in Kraft getreten ist, müssen stationäre und ambulante Einrichtungen der Krankenversorgungen, die Blutprodukte anwenden, ein Qualitätssicherungssystem entwickeln.

Der Qualitätsbeauftragte hatte ab 31. 12. 2001 im einjährigem Abstand der Sächsischen Landesärztekammer nachzuweisen, dass das Qualitätssicherungssystem der Anwendung von Blutprodukten den Vorgaben der Richtlinien entspricht. Wir machen darauf aufmerksam, dass im „Ärztblatt Sachsen“, Heft 2/2001, dazu das Muster einer Selbstverpflichtungserklärung veröffentlicht wurde und erinnern nochmals an den aktuellen Abgabetermin 31. Dezember 2002.

Dr. med. Siegfried Herzig,  
Ärztlicher Geschäftsführer